

# Gesetzsammlung

für das  
Fürstenthum Reuß Nesterer Linie.  
№ 7.

(Ausgegeben am 23. Juli 1901.)

## 25. Regierungs-Verordnung vom 15. Juni 1901, den Handel mit Giften betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung werden auf Grund des Beschlusses des Bundesraths vom 17. Mai d. J. die mittels Regierungs-Verordnung vom 16. März 1896 — Gef. S. 11 — erlassenen Vorschriften, den Handel mit Giften betreffend, abgeändert wie folgt:

### 1.

§ 14 Abs. 2 und 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfallenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung III darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.“

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechslungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe, auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.“

### 2.

§ 18 Absatz 2 wird abgeändert, wie folgt:

„Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiacextrakt zubereitet in vierseitigen Blättern von 12 : 12 cm,